

# **Satzung des Vereins der Freien Wähler Greding e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen **FREIE WÄHLER Greding e.V.**, abgekürzt **FW Greding e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Greding.
3. Der Verein ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
4. Die FW Greding beteiligen sich dadurch an politischen Wahlen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Ziele und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Greding und ihren Ortsteilen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein ist gleichzeitig als Mitglied dem Kreisverband der Freien Wähler im Landkreis Roth e.V. angeschlossen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt bei den FW Greding kann ab dem 16. Lebensjahr durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Eintretende darf keiner anderen politischen Partei oder kommunalen Wählervereinigung angehören. Mit dem Beitritt ist auch die Mitgliedschaft im FW Kreisverband Roth verbunden. Die Eintrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hat in einer Frist von 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Dieser ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - gegen die in den § 1 und § 2 aufgeführten Grundsätze verstößt.
  - einer anderen politischen Partei beitrifft.
  - dem Ansehen der FREIEN WÄHLER schadet.
  - mit seinen Jahresbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Mitglieder bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss.

#### **§ 4 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich im Innenverständnis zusammen aus:
  - a. der „geschäftsführenden Vorstandschaft“
    - dem Vorsitzenden
    - den stellvertretenden Vorsitzenden (Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt)
    - dem Kassier
    - dem Schriftführer
  - b. der „erweiterten Vorstandschaft“
    - den „bestimmten“ Beisitzern (Pflichtmitglieder sind alle Stadträte)
    - den „gewählten“ Beisitzern (Die genaue Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.)
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Diese ist für die Stellvertreter jedoch im Innenverständnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden (Vertretung) beschränkt.
3. Vorstandssitzungen können auf Bedarf vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch in dringenden Fällen über die gängigen Kommunikationsmittel Telefon, Telefax, E-Mail ohne Einhaltung von Ladungsfristen herbeigeführt werden. Bei der Inanspruchnahme von telefonischen Beschlüssen hat der Vorsitzende eine Beschlussnotiz zu verfassen. Diese wird in der nächsten Vorstandssitzung bekannt gegeben.

5. Der Vorsitzende kann im Innenverständnis ohne vorherige Genehmigung der Vorstandschaft über einen Betrag von 800 € verfügen.
6. Die Vorstandschaft kann im Innenverständnis bis zu einem Betrag von 5.000 € entscheiden, alle darüber hinausgehenden Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Aufstellung der Haushaltsrechnungen für ein Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung der Jahresberichte.
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und Vereinstätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.

## **§ 5 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Mit Ausnahme der Wahl des/der Vorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen stattfinden.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes und soweit sachliche Gründe dafür vorliegen kann geheim abgestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so wählt die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Wahldauer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vorstandschaft. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Personalunion ist dann dabei zulässig.

## **§ 6 Delegierte**

Die Delegierten vertreten den Verein in den übergeordneten Verbänden der FREIEN WÄHLER (Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband). Sie werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die gleiche Amtszeit wie der Vorstandschaft gewählt. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den übergeordneten Satzungen.

Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden und entscheiden einzig nach ihrem freien Gewissen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, in schriftlicher Textform (Brief) bzw. elektronischer Form (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche fordert.

3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit bedeutet das die Ablehnung des Beschlusses. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen. Diese wird vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer unterschrieben und ist jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
  - die Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers.
  - die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags.
  - der Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
  - die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen auf Gemeinde- und Kreisebene.
  - die Wahl der Delegierten.
  - den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - die Ernennung verdienter Mitglieder des Vereins zum Ehrenmitglied, wobei die Vorstandschaft diese Personen vorschlagen kann.

### **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten. Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

### **§ 9 Aufgaben des Kassiers und des Schriftführers**

1. Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er veranlasst selbstständig, dass die Kasse von den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft wird. Er trägt das Kassenbuch mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor. Bei Neuwahl muss dieses entsprechend an den Nachfolger übergeben werden.
2. Der Schriftführer führt das Journal des Vereins, verfasst Protokolle, schreibt die Einladungen zu den Vorstandschäfts- bzw. Jahreshauptversammlungen, usw. Die verfassten Protokolle aus den Vorstandschäftssitzungen sowie der Jahresversammlungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, entsprechend zu verteilen und zu archivieren. Dieses Archiv muss bei Neuwahl entsprechend an den Nachfolger übergeben werden.

## § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenen Punkt zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

## § 11 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenen Punkt zu setzen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Abstimmung darüber hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren Organisation der FREIEN WÄHLER zu. Diese darf die Gelder nur für satzungsgemäße Aufgaben verwenden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Greding, den 22.04.2016

---

Miehling Franz

Vorsitzender OV Greding

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---